



EFRE IBW 2021-2027

Maßnahmengruppe „Energieeffizienz in kommunalen Infrastrukturen – Maßnahmenbereich A (StMB)“

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand: 16.09.2022

1. Fördergegenstand

- Kann ein gesamtstädtisches Energiekonzept gefördert werden?

Nein. Das Programm richtet sich an die Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Infrastrukturen und damit an die Förderung konkreter Baumaßnahmen. Planungsleistungen können im Zusammenhang mit Baumaßnahmen mitgefördert werden.

- Ist eine Gesamtsanierung förderfähig?

Im Rahmen des EFRE 2021-2027 sind Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und dadurch bedingte Maßnahmen förderfähig.

- Ist eine Sanierung eines mehrfach genutzten Gebäudes mit Wohnanteilen förderfähig?

Eine anteilige Förderung für den Bereich des öffentlich zugänglichen Nichtwohngebäudes ist möglich.

Die Nutzung soll überwiegend dem Förderzweck entsprechen.

- Sind Schulen und Kitas förderfähig?

Schulen und Kitas zählen zu öffentlich zugänglichen Nichtwohngebäuden.

Baumaßnahmen an diesen Einrichtungen werden grundsätzlich nach Art. 10 BayFAG gefördert.

Eine Kumulierung der EU-Strukturfondsförderung 2021-2027 mit der Förderung nach Art. 10 BayFAG kommt unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht (Abstimmung im Einzelfall mit den Bewilligungsbehörden).

Eine Förderung über EFRE ist grundsätzlich möglich, wenn eine Sanierung nicht die Voraussetzungen für eine Förderung nach Art. 10 BayFAG erfüllt (z. B. wegen Unterschreitens des Schwellenwerts).

- Sind Frei- und Hallenbäder förderfähig?

Hallenbäder, die mehr als 50% touristisch genutzt werden fallen unter Maßnahmenbereich B (Förderung des StMWi).

Maßnahmen an Freibädern und Hallenbädern, die nicht unter den Maßnahmenbereich B fallen, können Maßnahmenbereich A zugeordnet werden.

Die EFRE- Förderung im Maßnahmenbereich A ist nur nachrangig zu anderen Fachförderungen möglich (u.a. Sonderprogramm Schwimmbadförderung).

- Ist die energetische Sanierung von Rathäusern förderfähig?

Rathäuser zählen zu öffentlich zugänglichen Nichtwohngebäuden.

- Ist die Ertüchtigung einer Kläranlage zur deutlichen Erhöhung der Energieeffizienz bzw. deutlichen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes förderfähig?

Die Ertüchtigung einer Kläranlage ist grundsätzlich förderfähig.

Die EFRE-Förderung ist nur nachrangig zu anderen Fachförderungen möglich (u.a. Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) und Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021).

Umlagemöglichkeiten sind zu prüfen.

- Ist die Sanierung der Beleuchtung als einzelne Maßnahme förderfähig?

Die Sanierung der Beleuchtung ist förderfähig, sofern sie integraler Bestandteil eines Energieeffizienzprojektes ist.

- Sind Photovoltaikanlagen inkl. erforderlichem Trafo förderfähig?

Photovoltaikanlagen sind nicht förderfähig.

- Was ist unter der Bildung von Energiegemeinschaften zu verstehen?

Die Bildung von Energiegemeinschaften ist der energetische Zusammenschluss von sehr wenigen eng beieinander liegenden öffentlichen Liegenschaften mit dem Ziel, unterschiedliche Lastgänge im Tagesverlauf so klug miteinander zu kombinieren, dass die Wärmeerzeugung effizienter wird.

Zudem sollte die Bildung von Energiegemeinschaften mit anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz kombiniert werden (z.B. Austausch von Fenstern, Dämmung, etc.).

- Ist die Erweiterung eines Nahwärmenetzes förderfähig?

Weder der Neubau noch die Erweiterung eines Nahwärmenetzes ist förderfähig.

2. Andere Fördergeber

- Ist die Kombination der EFRE-Förderung mit anderen Förderprogrammen wie z.B. Bundesförderung effizienter Gebäude (BEG), Bundesförderprogramm Sport, Jugend, Kultur oder nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG) möglich?

Die EFRE-Förderung ist nur nachrangig zu anderen Fachförderung möglich.

Im Einzelfall sind Möglichkeiten zur Kumulierung mit den für die Programme zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

- Kann die EFRE-Förderung mit der Städtebauförderung kombiniert werden?

Eine Kombination ist unter Berücksichtigung der Kostentrennung möglich. Gerade im Zuge eventuell geplanter Gesamtsanierungen ist die Kostentrennung sinnvoll (Trennung energetische Sanierung und sonstige Maßnahmen).

3. Förderung

- Welche Kosten werden gefördert?

Bau- und Planungskosten sind förderfähig.

Es werden die Bruttokosten gefördert, außer der Antragsteller bzw. der etwaige Dritte, an den die Fördergelder weitergereicht werden, ist vorsteuerabzugsberechtigt.

4. Auswahlkriterien

- Gibt es für Gebäudesanierungen einen energetischen Standard, der angestrebt werden soll?

Maßnahmen sollen möglichst einen Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienzklasse gemäß Energieausweis leisten.

Die Einsparung der Endenergie und der Treibhausgasemissionen jeweils auch im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln sind maßgebliche Auswahlkriterien.

5. Teilnahmeberechtigte

- Welche Gemeinden können sich bewerben?

Es können sich alle Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern bewerben, die im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm oder einem Regionalplan als „zentraler Ort“ (d.h. mindestens als Grund- bzw. Kleinzentrum) eingestuft sind. Gemeinden, die nicht als zentraler Ort eingestuft sind, können sich bewerben, wenn sie sich mit einem benachbarten zentralen Ort zu einer interkommunalen Kooperation zusammenschließen. In diesem Fall ist auch ein interkommunales Entwicklungskonzept (territoriale Entwicklungsstrategie) erforderlich.

- Sind Landkreise im Maßnahmenbereich A teilnahmeberechtigt?

Teilnahmeberechtigt sind im Maßnahmenbereich A Gemeinden, gemeindliche Zweckverbände und (inter-)kommunale Arbeitsgemeinschaften.

Die Gemeinde kann die Mittel zusammen mit ihrem Eigenanteil an Dritte (u.a. auch Landkreise) weitergeben, d.h. Landkreise können sich nur über die Gemeinde bzw. andere Teilnahmeberechtigte bewerben.

- Können sich auch Dorferneuerungsgemeinden bewerben?

Auch Dorferneuerungsgemeinden können sich bewerben.

Voraussetzung ist eine territoriale Strategie.

6. Anforderung Planer

- Muss ein externer Energieexperte bei Vorlage der Interessenbekundung eingeschaltet werden?

Für die Erstellung der Interessensbekundung ist die Beauftragung eines Energieexperten nicht zwingend erforderlich.

7. Territoriale Strategie/Entwicklungskonzept

- Ist ein Sanierungsgebiet erforderlich?

Nein. Es muss eine aktuelle territoriale Strategie (z.B. ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept) vorliegen.

- Werden besondere Anforderungen an die territoriale Strategie (z.B. integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, integriertes ländliches Entwicklungskonzept) gestellt?

Die Strategie muss folgenden Anforderungen genügen:

- *Die Strategie muss aktuell sein.*
- *Das für die Förderung beantragte Projekt muss sich aus der Strategie ableiten lassen.*
- *Die Strategie muss unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürgern entwickelt worden sein.*
- *Die Strategie enthält gemeinhin eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und der Potenziale, einschließlich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Verknüpfungen.*
- *Die Strategie verfolgt einen integrierten Ansatz der Stadt- und Regionalentwicklung.*

- Wie alt darf die territoriale Strategie sein?

Die Aktualität des Konzeptes hängt nicht alleine vom Erstellungsdatum, sondern insbesondere auch von der Aktualität der Inhalte ab.

- Muss ein Entwicklungskonzept vorliegen oder kann es parallel erstellt werden?

Die territoriale Strategie muss spätestens bei Einreichung des Zuwendungsantrages (2. Antragsstufe) vorliegen. Bei Vorlage der Interessensbekundung sollte sich bereits abzeichnen, dass die zur Förderung beantragte Maßnahme in Einklang mit der Strategie stehen wird.